

Standarderklärung zur Anlieferung von Tieren an Schlachthöfe

Informationen zur Lebensmittelsicherheit nach Anhang II Abschnitt III Nr. 1 in Verbindung mit Nr. 3 und 4 Buchstabe b Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 für Tiere, die in einen Schlachthof verbracht wurden oder verbracht werden sollen

I. Betriebsidentifikation und Angaben zu den Tieren:

Name: Betriebskennnummer/Registriernummer des Betriebes nach ViehVerkehrsVO: **QS**

Anschrift:

..... Ja Nein

Tel.: Kennzeichnung der Tiere laut Lieferschein/Tierpass:

Fax:

Tierart: Schwein Rind Pferd Schaf Ziege

Anzahl der zu schlachtenden Tiere:

II. Standarderklärung/ weiterführende Erklärungen für den Schlachthof

Der Lebensmittelunternehmer, der für den Herkunftsbetrieb der oben genannten Tiere verantwortlich ist, erklärt Folgendes:
Über den Tiergesundheitsstatus des Herkunftsbetriebes, den Gesundheitsstatus der Tiere und zu Produktionsdaten, die das Auftreten einer Krankheit anzeigen könnten, liegen keine relevanten Informationen vor. Dem Herkunftsbetrieb sind keine relevanten Informationen über frühere Schlachtier- und Fleischuntersuchungen bekannt.

1. Es liegen keine Anzeichen für das Auftreten von Krankheiten vor, die die Sicherheit des Fleisches beeinträchtigen könnten.
2. Es wurden keine verbotenen bzw. nicht als Arzneimittel zugelassenen oder registrierten sowie nicht als Zusatzstoffe zu Futtermittel zugelassenen Stoffe mit pharmakologischer Wirkung eingesetzt.
3. Im Zeitraum von 7 Tagen vor Verbringung der Tiere zur Schlachtung bestanden keine Wartezeiten für verabreichte Tierarzneimittel und wurden keine sonstigen Behandlungen durchgeführt
ausgenommen.....(z. B. Repellentien).
4. Es liegen keine Ergebnisse von Probenanalysen vor, die für den Schutz der öffentlichen Gesundheit von Bedeutung sind, ausgenommen (z. B. Salmonellenstatus).
5. Alle umseitig aufgeführten Tiere sind in Deutschland geboren und gehalten worden.
Sie stammen aus Beständen, die keinen tierseuchenrechtlichen Sperrmaßnahmen unterliegen.
6. Die von uns verwendeten Futtermittel sind von der zuständigen Futtermittelüberwachungsbehörde als unbedenklich und verkehrsfähig eingestuft worden.
7. Die aufgeführten Tiere(siehe Tierpass) sind in Deutschland geboren, aufgezogen und gehalten worden (gem. Durchführungs-VO (EU) Nr. 1337/2013).
Sie stammen aus Beständen, die keinen tierseuchenrechtlichen bzw. amtlichen Sperrmaßnahmen unterliegen.
8. **Für Tetracyclin müssen die doppelten Wartezeiten als gesetzlich vorgeschrieben eingehalten werden.**
Es liegen keine Ergebnisse von Probenanalysen vor, die für den Schutz der öffentlichen Gesundheit von Bedeutung sind, ausgenommen(z.B.Salmonellenstatus)
9. Es liegen keine Anzeichen vor, dass bei den unten aufgeführten Tieren eine fortgeschrittene Trächtigkeit vorliegt.

10. Name und Anschrift des privaten, normalerweise hinzugezogenen Tierarztes:

Name:.....

Anschrift:.....

Telefon:.....Fax:.....

Datum:.....Ort:.....

.....(Unterschrift des Lebensmittelunternehmers)

*) Angabe der Tierart.